

(2) Mitarbeiter des ZOAZ oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor schriftlich erteilten Vollmacht das ZOAZ vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Genehmigung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Bevollmächtigten.

§12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1975

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Meyer
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Meldung ausländischer[^] Literatur an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. April 1975

Zur besseren Erschließung und Nutzung der Bestände an ausländischer Literatur in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bibliotheken gemäß § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) und für alle Einrichtungen der Information in der DDR (nachstehend Bibliotheken genannt), die ausländische Literatur gemäß § 5 Abs. 1 erwerben und mindestens 3 Jahre aufbewahren.

§ 2

Zweckbestimmung

Zum Zwecke der effektiven Nutzung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen ausländischen Literatur, der für den Erwerb solcher Literatur zur Verfügung stehenden Valutamittel, zur Beschleunigung des Leihverkehrs sowie zur Koordinierung der Erwerbungspolitik ist der Besitz ausländischer Literatur von den Bibliotheken an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralkatalog genannt) zu melden.

§ 3

Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Zentralkatalog wird gemäß § 3 Abs. 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Bibliotheksverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 570) von der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge (nachstehend ILZ genannt), geführt. Der Zentralkatalog besteht aus dem

- Zentralkatalog der ausländischen Monographien (ZKM),
- Zentralkatalog der ausländischen Zeitschriften und Serien (ZKZ).

Er weist die in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene Literatur ab Erscheinungsjahr bzw. Jahrgang 1971 nach.

(2) Der Zentralkatalog dient

- der Beschleunigung des Leihverkehrs der Bibliotheken durch zentralen Standortnachweis,

— der breiten Erschließung der in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen ausländischen Literatur durch Herausgabe geeigneter Informationsmittel,

— als Hilfsmittel zur Koordinierung der Erwerbungspolitik.

(3) Das ILZ ist verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, damit die für den Zentralkatalog eingehenden Meldungen ausländischer Literatur auf einem geeigneten Informationsweg den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Andere Zentralkataloge

•(1) Unterstützt wird der Zentralkatalog bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch regionale Zentralkataloge, die geführt werden von der

- Sächsischen Landesbibliothek Dresden für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Cottbus,
- Universitäts- und Landesbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle für die Bezirke Halle und Magdeburg,
- Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,
- Universitätsbibliothek der Karl-Marx-Universität Leipzig für den Bezirk Leipzig (ohne die Deutsche Bücherei),
- Universitätsbibliothek Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

(2) Zur Vermeidung unökonomischer Doppelarbeit bedarf die Führung weiterer Zentralkataloge sowie deren Neuaufbau der Genehmigung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur. Die Genehmigung ist durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu beantragen. Ausgenommen sind institutionelle Dienstkataloge zur Steuerung der Kontingentmittel und zur Bestandskoordinierung.

§ 5

Meldepflichtige Literatur

(1) Die Meldepflicht erstreckt sich auf

- alle ab 1971 außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erschienenen Bücher, Zeitschriften, Serien, Kongreßberichte, Reports, Zeitungen und Dissertationen sowie Kopien und Mikroformen dieser Gattungen (im folgenden ausländische Literatur genannt), die seit dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch Kauf, Tausch oder als Geschenk erworben werden,
- alle Abbestellungen von zum fortlaufenden Bezug gemeldeten Zeitschriften, Serien, Kongreßberichte und sonstigen Fortsetzungswerke,
- die Abgabe bereits gemeldeter ausländischer Literatur an andere Einrichtungen sowie zur Makulierung.

(2) Nicht meldepflichtig an den Zentralkatalog sind:

- die im System der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und im Informationssystem Wissenschaft und Technik aus den internationalen Systemen einfließenden Informationsquellen und Informationsmittel sowie ihre Kopien und Mikroformen,
- Orientalia (nicht aber deren Übersetzungen),
- selbständige kartographische Erzeugnisse,
- Musikalien (Noten),
- Kunstblätter (Reproduktionen).

§ 6

Verfahren der Meldung

(1) Die Übersendung der Meldungen an das ILZ hat in der Regel monatlich bzw. bei kleineren Bibliotheken vierteljährlich zu erfolgen.